

REISEBEDINGUNGEN FÜR PAUSCHALANGEBOTE

Sehr geehrte Gäste des ReiseLandes Brandenburg, die TMB Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH, deren regionale und örtliche IRS-Partner im Buchungsverbund ReiseLand Brandenburg) sowie die Anbieter touristischer Leistungen haben sich im Interesse der Gäste und einer transparenten Buchungsabwicklung auf einheitliche Reisebedingungen für Pauschalangebote verständigt. Diese sind nachfolgend wiedergegeben und gelten für alle im Buchungsverbund ReiseLand Brandenburg durch die angeschlossenen IRS-Partner und auf deren Websites sowie über assoziierte Internetportale zur Buchung stehenden Pauschalangebote. Im Falle Ihrer Buchung kommt zwischen Ihnen und dem jeweils genannten Anbieter/Veranstalter – nachfolgend "RV" genannt -ein Pauschalreisevertrag gemäß §§ 651a ff. BGB zustande. Die nachfolgenden Bedingungen werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt dieses Vertrages. Name und Adresse des jeweiligen Veranstalters ergeben sich aus der Angebotsbeschreibung und der Buchungsbestätigung.

1. Abschluss des Reisevertrages, Stellung der TMB und deren IRS-Partnern

1.1. Mit der Reiseanmeldung, die mündlich, schriftlich, telefonisch, per Mail oder elektronisch erfolgen kann, bietet der Gast dem jeweils im Angebot bezeichneten RV den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung, aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage und dieser Reisebedingungen verbindlich an.

1.2. Der Reisevertrag kommt mit der Buchungsbestätigung an den Reisegast zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhält der Reisegast die schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermittelt. Bei mündlichen Buchungen erhält der Gast von der TMB oder dem jeweiligen IRS-Partner ein schriftliches Angebot zum Vertragsschluss, der durch Annahme des Angebotes durch den Gast zustande kommt.

1.3. Der Anmeldende haftet für alle Verpflichtungen von mit angemeldeten Reiseteilnehmern aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

1.4 Die TMB und deren IRS-Partner haben ausschließlich die Stellung eines Vermittlers, soweit sie

- a) nicht entsprechend der Reiseausschreibung selbst als verantwortlicher Reiseveranstalter der jeweiligen Pauschale angegeben sind
- b) bei anderen Angeboten nicht nach den Grundsätzen des § 651 Abs. 2 BGB den Anschein erwecken, vertraglich vorgesehene Reiseleistungen in eigener Verantwortung zu erbringen.

2. Leistungsverpflichtung des RV

2.1. Die Leistungsverpflichtung des RV ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt, bzw. der Reiseausschreibung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

2.2. Leistungsträger (z.B. Hotels) und Reisebüros sind vom RV nicht bevollmächtigt Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung des RV hinausgehen oder im Widerspruch dazustehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

3. Anzahlung und Restzahlung

3.1. Mit Vertragsschluss und nach Aushändigung eines Sicherungsscheines gemäß § 651k Abs. 3 BGB ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, **15 % des Reisepreises** pro Person, **mindestens EUR 25,-**

3.2. Die Restzahlung ist, soweit der Sicherungsschein ausgehändigt ist und falls nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, **2 Wochen** vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in **Ziffer 5.** genannten Gründen abgesagt werden kann.

3.3. Bei Buchungen **kürzer als 2 Wochen** vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis nach Aushändigung des Sicherungsscheines sofort zahlungsfällig.

3.4. Ein Sicherungsschein gemäß § 651 k BGB ist, abweichend von Ziffer 3.1., nicht auszuhändigen, wenn

- a) die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis € 75,- EUR nicht übersteigt,
- b) die Tourismusstelle eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unzulässig ist,
- c) wenn die Reiseleistungen keine Beförderung von und zum Reiseort beinhalten und nach den mit dem Gast getroffenen Zahlvereinbarungen der gesamte Reisepreis erst mit Reiseende zahlungsfällig wird.

4. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

4.1. Der Reisegast kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem RV, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich für die Stornierungsgebühren ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim RV.

4.2. In jedem Fall des Rücktritts durch den Reisegast, stehen dem RV unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen zu.

- bis 31. Tag vor Reisebeginn 15 %
- (mind. EUR 15,- pro Person)
- bis 21. Tag vor Reisebeginn 25 %
- bis 11. Tag vor Reisebeginn 40 %
- bis 3. Tag vor Reisebeginn 55 %
- ab 2. Tag vor Reisebeginn 80 %

des Reisepreises.

4.3. Dem Reisegast ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass diesem tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisegast nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

4.4. Der RV behält sich vor, im Einzelfall an Stelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere Entschädigung, entsprechend ihm entstandener, dem Reisegast gegenüber konkret zu beziffernder und zu belegender Kosten zu berechnen.

4.5. Dem Gast wird dringend der Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung empfohlen!!!

4.6. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das gesetzliche Recht des Gastes gemäß § 651b BGB, einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

4.7. Werden auf Wunsch des Gastes nach der Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, der Unterkunft, oder der Verpflegungsart vorgenommen (Umbuchung) so erhebt der RV bis 31 Tage vor Reisebeginn eine Umbuchungsgebühr von EUR 15,- je Änderungsvorgang. Umbuchungswünsche, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuankündigung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5. Rücktritt durch die RV

5.1. Der RV kann, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird, beim Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, bis **2 Wochen** vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten.

5.2. Die Mindestteilnehmerzahl ist in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung zu verweisen.

5.3. Der RV ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten.

5.4. Ergibt sich schon vor Ablauf der in Ziffer 5.1 bezeichneten Frist, dass die Reise nicht durchgeführt wird, so ist der RV verpflichtet, den Rücktritt unverzüglich zu erklären.

5.5. Im Falle des Rücktritts erhält der Kunde den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

6. Obliegenheiten und Kündigung des Reisegastes, Geltendmachung von Ansprüchen innerhalb der Ausschlussfrist

6.1. Der Reisegast hat auftretende Mängel unverzüglich dem **RV** oder dessen, in den Reiseunterlagen genannten Beauftragten anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Reisegastes entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisegast obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

6.2. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisegast den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§651e BGB) kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der **RV**, bzw. seine Beauftragten eine ihnen vom Reisegastes bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom **RV** oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisegastes gerechtfertigt wird

6.3. Der Reisende hat Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem **RV** unter der nachfolgend angegebenen Anschrift geltend zu machen. Eine fristwahrende Anmeldung kann **nicht** bei den Leistungsträgern, insbesondere nicht gegenüber dem Unterkunftsbetrieb erfolgen. **Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.**

7. Haftung

7.1. Die vertragliche Haftung des **RV**, für Schäden, die nicht Körperschäden sind ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des Reisegastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder

b) der **RV** für einen dem Reisegast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

7.2. Der **RV** haftet nicht für Angaben und Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen,

a) die nicht vertraglich vereinbarte Hauptleistungen sind und nicht Bestandteil des Pauschalangebots des **RV** sind und für den Kunden erkennbar und in der Reiseausschreibung oder der Buchungsbestätigung als Fremdleistung bezeichnet sind, oder

b) während des Aufenthalts als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Kur- und Wellnessleistungen, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.)

8. Verjährung

8.1. Vertragliche Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des **RV** oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **RV** beruhen, verjähren in 2 Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des **RV** oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **RV** beruhen.

8.2. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche nach den § 651c bis f BGB verjähren in 1 Jahr.

8.3. Die Verjährung nach Ziffer 8.1 und 8.2 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

8.4. Schweben zwischen dem Reisenden und dem **RV** Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der **RV** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

9. Gerichtsstand und Rechtswahl

9.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem **RV** findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

9.2. Der Kunde kann den **RV** nur an dessen Sitz verklagen.

9.3. Für Klagen des **RV** gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des **RV** vereinbart.

9.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit zwingende Bestimmungen in auf den Reisevertrag anwendbare Vorschriften in internationalen Bestimmungen oder EU-Bestimmungen für den Gast günstigere Regelungen enthalten.

© Urheberrechtlich geschützt; RA Rainer Noll, Stuttgart, 2004-2009